

# ALLGEMEINE EINKAUFSDINGUNGEN

## Telair International GmbH

### 1. Allgemeines

- 1.1. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich für die Liefer- und Leistungsbeziehungen zwischen Telair International GmbH (nachfolgend „Telair“ genannt) und dem Auftragnehmer (nachfolgend „AN“ genannt), sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wird. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen kommen selbst dann zur Anwendung, wenn Telair in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des AN die Lieferung / Leistung vorbehaltlos annimmt.
- 1.2. Diese Einkaufsbedingungen sind in Ihrer jeweiligen Fassung Bestandteil aller künftigen Bestellungen von Telair. Sie gelten auch für Folgeaufträge, ohne dass Telair erneut auf diese Bedingungen hinweist.

### 2. Vertragsschluss

- 2.1. Nur schriftliche oder elektronische Bestellungen sind für Telair verbindlich.
- 2.2. Die Annahme der Bestellung ist vom AN unverzüglich schriftlich zu bestätigen. Weicht die Auftragsbestätigung des AN von der Bestellung Telairs ab, so ist Telair nur gebunden, wenn Telair der Abweichung schriftlich zugestimmt hat. Die Annahme von Lieferungen / Leistungen oder die Bezahlung derselben bedeutet keine Zustimmung.
- 2.3. Nimmt der AN die Bestellung nicht innerhalb von 14 (vierzehn) Tagen an, so ist Telair zum Widerruf berechtigt.
- 2.4. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

### 3. Liefer- und Leistungsumfang

Der Liefer- und Leistungsumfang ergibt sich aus der Bestellung, der vereinbarten Spezifikation und der Leistungsbeschreibung sowie diesen Einkaufsbedingungen.

Sind in der Bestellung keine besonderen Anforderungen festgelegt, sind die Lieferungen und Leistungen in handelsüblicher Güte und - soweit Standards und / oder Regelwerke wie DIN, VDE, VDI oder gleichgesetzte Normen bestehen - in Übereinstimmung mit diesen unter Vorlage der entsprechenden Prüfzeugnisse zu erbringen.

### 4. Änderungen

- 4.1. Telair kann im Rahmen der Zumutbarkeit für den AN Änderungen des Liefer- / Leistungsgegenstandes in Konstruktion und Ausführung verlangen. Dabei sind die Auswirkungen, insbesondere hinsichtlich der Mehr- und Minderkosten sowie der Liefer- / Leistungstermine, angemessen einvernehmlich zu regeln.

- 4.2. Will der AN seine Lieferung / Leistung gegenüber einer früheren Bestellung gleicher Art oder gegenüber einer Spezifikation in der vorliegenden Bestellung ändern, so ist dies bei Verbesserungsänderungen nach schriftlicher Zustimmung Telairs möglich. Soweit eine Änderung logistische Belange eines Endkunden berührt, hat der AN bei Zustimmung zur Änderung auch solche mitgeteilten Belange zu berücksichtigen. Der AN trägt dafür die Verantwortung, dass auch seine geänderte Lieferung/Leistung im Hinblick auf den von Telair angegebenen Verwendungszweck geeignet ist.

### 5. Beistellungen, überlassene Unterlagen

- 5.1 Von Telair beigestellte Stoffe oder Teile (Material) bleiben alleiniges Eigentum Telairs.
- 5.2 Von Telair dem AN beigestelltes Material wird vom AN von anderen Materialien getrennt, als Eigentum Telairs gekennzeichnet und mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes verwahrt. Der AN ist verpflichtet, Zugriffe Dritter zu verhindern und Telair von Veränderungen in der Menge (z.B. Diebstahl und Untergang der Sache) und Zustand (Einschränkung der Verwendungsfähigkeit) der beigestellten Materialien unverzüglich zu informieren.
- 5.3 Verarbeitungen oder Umbildungen durch den AN werden für Telair vorgenommen. Wird Eigentum Telairs mit anderen, Telair nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt der Telair das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Einkaufswertes zzgl. Umsatzsteuer der im Eigentum Telairs stehenden Sache zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Letzteres gilt entsprechend bei Vermischung und Verbindung, es sei denn, ein anderer, nicht im Eigentum Telairs stehender Gegenstand ist als Hauptsache anzusehen.
- 5.4 Soweit der AN zur Ausführung der Bestellung Zeichnungen, Modelle, Matrizen, Werkzeuge, Schablonen, Muster oder Ähnliches erhält, bleiben diese Gegenstände alleiniges Eigentum Telairs. Auch soweit derartige Gegenstände durch wesentliche Mitwirkung Telairs (Versuche etc.) vom AN entwickelt oder nach Angaben Telairs vom AN gefertigt werden, dürfen diese nur für Zwecke der Bestellung verwendet und Dritten nicht zur Verfügung gestellt werden. Sie sind nach entsprechender Abwicklung, jedoch spätestens mit Ablauf der Gewährleistungsfrist unaufgefordert an Telair zurückzugeben. Außer im Falle unbestrittener oder rechtskräftig festgestellter Forderungen ist die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts unzulässig. Alle Gegenstände dieser Art sind vom AN in betriebsbereitem Zustand zu halten, zu warten und sorgfältig aufzubewahren.
- 5.5 Soweit der AN mit Hilfe von Telair Spezifikationen oder nach Telair -Unterlagen Teile bzw. sonstige Sachen (einschließlich Software u. Ä.) für Telair entwickelt und / oder gefertigt hat,

darf er solche Teile bzw. Sachen ohne schriftliche Zustimmung Telairs weder an Dritte liefern noch für die Herstellung von Produkten für Dritte verwenden.

## **6. Lieferbedingungen / Eigentums- und Gefahrenübergang**

- 6.1 Erfüllungsort, d.h. Leistungsort für alle Verbindlichkeiten aus dem Vertragsverhältnis ist Miesbach, sofern nichts anderes (u.a. das Verbringen bzw. Versenden an eine andere Empfangsstelle) vereinbart wurde. Die Lieferung erfolgt frei Haus.
- 6.2 Die Vertragsgegenstände sind auf Kosten des AN industriell üblich, unter Beachtung handelsüblicher Sorgfalt sowie sachgerecht zu verpacken und zu versenden. Telair ist berechtigt aber nicht verpflichtet, dem AN die geeignete Art und Weise der Verpackung vorzuschreiben.
- 6.3 Den Packstücken sind Einheits- oder andere Lieferscheine in einfacher Ausfertigung mit Angabe der Einzel- und Gesamtmengen sowie der Brutto- und Nettogewichte beizufügen. Rechnungen gelten nicht als Lieferscheine, Auftragsbestätigungen, Lieferscheine, Frachtkunden, Rechnungen und alle sonstigen Schriftstücke sind mit Bestell- und Lieferantenummer, sowie Positions- Material- bzw. Artikelnummer zu versehen. Mehrkosten, die Telair durch die Nichtbeachtung der vorstehenden Regelungen entstehen, gehen zu Lasten des AN.
- 6.4 Das Eigentum und die Gefahr der Vertragsgegenstände gehen mit deren Eingang bei dem mit Telair vereinbarten Leistungsort über. Der Eigentumsübergang stellt keinesfalls eine Abnahme oder anderweitige Akzeptanz der Vertragsgegenstände dar.

## **7. Liefer- / Leistungstermine**

- 7.1 Vereinbarte Termine und Fristen sind verbindlich. Für den Eintritt des Verzuges kommt es nicht darauf an, ob der AN selbst rechtzeitig beliefert wird.
- 7.2 Im Falle des Verzuges kann Telair pro angefangene Woche der Terminüberschreitung eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5 %, maximal jedoch 5 % des Auftragswertes geltend machen. Die Geltendmachung einer verwirkten Vertragsstrafe kann bis zur Schlusszahlung erfolgen. Darüber hinaus ist der AN gegenüber Telair zum Ersatz des Verzugschadens verpflichtet.
- 7.3 Abzusehende Verzögerungen einer Lieferung bzw. Leistungserbringung hat der AN Telair unter Angabe der voraussichtlichen Verzögerungsdauer unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- 7.4 Sofern Verzögerungen auf höherer Gewalt beruhen, ist der AN zum Nachweis des Vorliegens höherer Gewalt verpflichtet. Der AN hat auf seine Kosten alle Anstrengungen zu unternehmen, den Vertrag gleichwohl termingerecht zu erfüllen. Ist eine Verzögerung von mehr als 1 (einem) Monat überwiegend wahrscheinlich, insbesondere weil der AN mitteilt, nicht früher liefern zu können, ist Telair zum (Teil-) Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
- 7.5 Soweit im Einzelfall zumutbar, nimmt Telair vorzeitige Lieferungen / Leistungen entgegen; die vereinbarte Zahlungsfrist

berechnet sich jedoch auch dann nach dem vereinbarten späteren Termin bzw. der nachfolgenden Rechnungsstellung. Soweit durch die vorzeitige Lieferung Lagerkosten bei Telair anfallen, hat diese der AN zu tragen.

- 7.6. Sind Teilleistungen oder sukzessive Lieferungen / Leistungen vereinbart, kann Telair – soweit zumutbar – Liefer- / Leistungstermine und Liefer- / Leistungsmengen verschieben.

## **8. Preise**

Die vereinbarten Preise sind Festpreise und enthalten sämtliche Nebenkosten bis zum vereinbarten Liefer- / Leistungsort (mit Ausnahme der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer). Soweit vereinbart wurde, dass eine Versendung auf Gefahr Telairs erfolgt, enthalten die Preise keine Kosten einer Transport- und Bruchversicherung, da diese Risiken durch Telair als Verzichtskunde gedeckt sind.

## **9. Rechnungen / Zahlungen**

- 9.1. Zahlungen erfolgen nach Eingang innerhalb von 30 (dreißig) Kalendertagen ohne Abzug in Zahlungsmitteln nach Wahl von Telairs oder Aufrechnung mit Gegenforderungen, sofern nichts anderes vereinbart ist. Telair behält sich die Zahlung durch Wechsel oder Scheck ausdrücklich vor.
- 9.2. Ein Rechnungsstellungsdatum vor dem Erhalt der vertragsgemäßen Leistungen wird nicht akzeptiert. Sollte der Liefer- / Leistungszeitpunkt nach dem Rechnungsstellungsdatum liegen, so wird das Liefer- und Leistungsdatum für die Fälligkeit der Zahlung herangezogen. Bei Annahme verfrühter Lieferungen und Leistungen richtet sich die Fälligkeit nach dem vereinbarten Liefer- und Leistungstermin. Die Frist beginnt normalerweise mit Erhalt der vertragsgemäßen Leistung oder, sofern gesondert vereinbart, mit deren Abnahme sowie der Vorlage einer ordnungsgemäßen und nachprüfaren Rechnung. Rechnungen sind unter Angabe von Bankverbindung, Lieferort, Bestellnummer, Materialnummer, Stückzahl und Einzelpreis einzureichen. Die Rechnung muss ferner alle zu einem Vorsteuerabzug berechtigten Angaben, insbesondere Steuernummer oder Umsatzsteuer-Identifikationsnummer, Rechnungsnummer und sonstige Pflichtangaben einer Rechnung des AN gemäß den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften des anwendbaren Rechts enthalten. Enthält die Rechnung die vorgenannten Daten nicht, ist Telair nicht verpflichtet, die ausgewiesene Umsatzsteuer zu bezahlen. Wird Telair der Vorsteuerabzug wegen einer nicht ordnungsgemäßen Rechnung versagt, hat der AN die von Telair bezahlte Umsatzsteuer zurückzubezahlen.
- 9.3. Der AN ist nicht berechtigt, Forderungen, die ihm gegenüber Telair zustehen, abzutreten oder durch Dritte einzuziehen zu lassen. Der AN ist zur Aufrechnung gegen Ansprüche von Telair oder zur Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts nur dann berechtigt, wenn und soweit seine Gegenforderung unbestritten oder sein Gegenanspruch rechtskräftig festgestellt worden ist. Ausgenommen von diesem Aufrechnungsverbot sind Gegenforderungen aus demselben Vertragsverhältnis.

9.4. Zahlungen Telairs bedeuten keine Anerkennung der Liefergegenstände als vertragsgemäß.

## 10. Untersuchungs- und Rügepflichten

10.1. Der AN erkennt an, dass Telair der Pflicht zur Untersuchung der gelieferten Ware durch stichprobenartige Untersuchung eines repräsentativen Teils der Lieferung genügt. Die Untersuchung ist innerhalb einer angemessenen Frist vorzunehmen, soweit dies dem allgemeinen, ordnungsgemäßen Geschäftsgang entspricht. Sie erstreckt sich auf die Menge und die äußerlich erkennbare Beschaffenheit der Vertragsgegenstände. Eine Verpflichtung zur Prüfung der Funktion, äußerlich nicht erkennbarer Qualitätsmerkmale oder Maße besteht nicht.

Solange die Unterlagen, die der AN mit den Vertragsgegenständen zu liefern hat, nicht vollständig sind, ist Telair nicht verpflichtet, die Vertragsgegenstände als vertragsgemäß anzuerkennen. Festgestellte Mängel sind innerhalb angemessener Frist zu rügen. Dasselbe gilt für etwaig später entdeckte Mängel.

10.2. Die Untersuchungs- und Rügepflichten Telairs beschränken sich auf die in Ziffer 10.1 genannten Inhalte. Im Übrigen verzichtet der AN auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge gem. § 377 HGB.

## 11. Mängelhaftung

11.1. Der AN sichert zu, dass alle von ihm gelieferten Vertragsgegenstände

- a) den Spezifikationen / Mustern / Zeichnungen, dem neuesten Stand von Wissenschaft und Technik hinsichtlich Verfahren, Ausstattung, Funktionsweise und Konstruktion sowie den geltenden gesetzlichen Bestimmungen und anwendbaren Normen und sonstigen Anforderungen entsprechen;
- b) frei sind von Mängeln;
- c) markt- und industrieübliche Qualität aufweisen;
- d) durch die Lieferung, Nutzung oder sonstige Verwendung der Vertragsgegenstände keine Rechte Dritter verletzt werden;
- e) geeignet sind, für die speziellen Zwecke, zu denen sie bestellt werden.

11.2. Sofern Vertragsgegenstände den vorgenannten Gewährleistungen nicht entsprechen ('mangelhafte Vertragsgegenstände') kann Telair wahlweise vom AN verlangen, die Vertragsgegenstände in angemessener Frist auf sein Risiko und seine Kosten zu reparieren oder durch mangelfreie Vertragsgegenstände zu ersetzen.

Zusätzlich zu den gesetzlichen Ansprüchen kann Telair für den Fall, dass der AN dieser Verpflichtung nicht nachkommt oder andere besondere Umstände vorliegen, die ein sofortiges Tätigwerden gebieten, die Vertragsgegenstände selbst reparieren oder ersetzen oder durch Dritte reparieren oder ersetzen lassen. Zudem ist Telair berechtigt, von dem AN für

die zur Beseitigung des Mangels erforderlichen Aufwendungen einen Vorschuss zu verlangen.

11.3. Der AN hat Telair alle im Zusammenhang mit der Reparatur oder dem Ersatz mangelhafter Vertragsgegenstände entstandenen Kosten (einschließlich Transport-, Handling-, Ein- / Ausbau-, Material- und Arbeitskosten) zu ersetzen.

11.4. Der AN steht für Mängel der Liefergegenstände für einen Zeitraum von 4 (vier) Jahren ab Gefahrübergang ein. Bei Bauwerken und Grundstücken gelten die gesetzlichen Regelungen.

Ansprüche Telairs, die innerhalb der Gewährleistungsfrist entstanden sind, verjähren frühestens 6 (sechs) Monate nach Entstehung des Anspruchs, jedoch nicht vor Ende der vereinbarten Verjährungsfrist.

11.5. Die in Ziffer 10 vereinbarten Rechte Telairs gelten zusätzlich zu jeglichen anderen gesetzlichen oder vertraglichen Ansprüchen. Erfüllungsort für Gewährleistungsansprüche ist, sofern nichts anderes vereinbart ist, der vereinbarte Leistungsort.

## 12. Qualitätsmanagement / Umweltschutz

12.1. Der AN hat die Qualität seiner Lieferungen und Leistungen ständig zu überwachen. Hierfür hat der AN ein Qualitätssicherungssystem (z.B. gemäß DIN EN 9100) zu unterhalten und Telair auf Wunsch nachzuweisen. Nach Aufforderung durch Telair ist der AN verpflichtet, sein Qualitätssicherungssystem nach Vorgabe von Telair anzupassen. Auf Wunsch Telairs ist der AN verpflichtet, mit Telair eine Qualitätssicherungsvereinbarung abzuschließen.

12.2. Der AN verpflichtet sich, keine gesetzlich verbotenen Stoffe und Materialien zu verwenden und zu liefern. Der AN verpflichtet sich, die jeweils gültigen Gesetze und Rechtsnormen einzuhalten, die sich auf die Wahrung der Umwelt, Gesundheit- und Arbeitssicherheit beziehen und auch Brandschutzvorschriften einschließen.

12.3. Der AN ist verpflichtet, Telair über fehlerhafte Produkte unverzüglich zu informieren, welche zur Lieferung anstehen bzw. welche bereits versehentlich geliefert wurden. Treten oder traten fehlerhafte Produkte auf, muss der AN diese unverzüglich sperren und sich diese durch Telair bzw. dessen Kunden genehmigen lassen.

## 13. Produkthaftung / Versicherungsschutz

13.1. Der AN stellt Telair von sämtlichen Ersatzansprüchen Dritter aus Produkt- und Produzentenhaftung für Schäden frei, wenn und soweit deren Ursache im Herrschafts- oder Organisationsbereich des AN liegt und dieser Dritten gegenüber selbst haftet. In solchen Schadensfällen haftet der AN auch für die Kosten einer erforderlich werdenden Rückrufaktion und für diejenigen Schadensersatzleistungen (einschließlich der zu einer zweckentsprechenden Rechtsverfolgung erforderlichen Kosten), zu deren Erbringung Telair sich – unter wohlverstandener Berücksichtigung der Interessen des AN – außergerichtlich gegenüber dem Dritten bereitgefunden hat. Unberührt bleiben sonstige gesetzliche Ansprüche. Der AN

übernimmt ebenso alle Kosten von Maßnahmen, die zur (auch vorsorglichen) Fehlerbehebung, insbesondere aufgrund der Produktbeobachtungspflicht Telairs, veranlasst sind. Der AN vereinbart mit seinem Versicherer die Mitversicherung dieser Freistellung im Rahmen seiner Betriebs-Haftpflichtversicherung.

- 13.2. Der AN verpflichtet sich, eine Betriebs- und Produkt-Haftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens 5 Mio. EUR pauschal für Personen- und Sachschäden zu unterhalten. Die Deckung muss sich ferner abweichend von § 4 Abs. 1 Ziff. 3 AHB auch auf Schäden im Ausland erstrecken. Auf Verlangen überlässt der AN Telair eine dementsprechende Bestätigung des Versicherers (certificate of insurance).

#### 14. Rücktritt, Kündigung

- 14.1. Die gesetzlichen Rücktritts- und Kündigungsrechte stehen Telair - unbeschadet weiterer Ansprüche - ungekürzt zu.

- 14.2. Telair ist insbesondere berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten, wenn:

- a) der Bedarf Telairs infolge von höherer Gewalt, Arbeitskämpfen, unverschuldeter Betriebsstörung, Unruhen, behördlichen Maßnahmen oder unabwendbaren Ereignissen erheblich verringert ist, oder
- b) der Liefergegenstand zur Weiterlieferung an einen Dritten bestimmt ist und der Vertrag aus nicht von Telair zu vertretenden Gründen nicht zur Ausführung gelangt, insbesondere soweit über das Vermögen des Dritten ein Insolvenz- oder vergleichbares Verfahren eröffnet wurde oder der Dritte in sonstigen Vermögensverfall gerät oder seinen Betrieb einstellt.

- 14.3. Telair ist weiter berechtigt, Verträge, bei denen gesetzlich ein Kündigungsrecht vorgesehen ist, mit sofortiger Wirkung zu kündigen, wenn:

- a) der AN eine Verletzung wesentlicher Vertragspflichten zu vertreten hat,
- b) der AN seinen Geschäftsbetrieb einstellt oder einzustellen droht, oder
- c) über das Vermögen des AN ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt wird.

- 14.4. Bei ordentlicher Kündigung ist der AN berechtigt, die vereinbarte Vergütung Telairs zu verlangen, muss sich aber das anrechnen lassen, was er infolge der Beendigung des Vertrages an Aufwendungen erspart.

#### 15. Unteraufträge

Die Einschaltung oder der Wechsel eines Unterauftragnehmers oder der Einsatz von Fremd- oder Leihpersonal durch den AN bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung Telairs, sofern sie nicht von untergeordneter Bedeutung ist. Im Übrigen hat der AN dem Unterauftragnehmer die gleichen Pflichten zu übertragen, wie er sie gegenüber Telair eingegangen ist. Darüber hinaus haftet der AN für Verschulden

seines Unterauftragnehmers / Zulieferers wie für eigenes Verschulden.

#### 16. Teilebevorratung / Lieferbereitschaft

Der AN hat für die normale Lebensdauer seiner Lieferung / Leistung, mindestens aber für die Dauer von 3 (drei) Jahren ab letzter erfolgter Lieferung / Leistung eine Teilebevorratung / Lieferbereitschaft sicher zu stellen. Auch wenn eine solche Pflicht für an Telair erbrachte Lieferungen / Leistungen nicht mehr besteht, hat der AN Telair von einer etwa beabsichtigten Einstellung seiner Lieferungen / Leistungen so rechtzeitig zu unterrichten, dass zur eigenen Teilebevorratung Telairs noch Teile geliefert werden können.

#### 17. Schutzrechte

- 17.1 Der AN hat Telair die Nutzung von veröffentlichten und unveröffentlichten eigenen oder in Lizenz genommenen Schutzrechten und Schutzrechtsanmeldungen innerhalb des Vertrages bzw. für die Erbringung von Lieferungen und Leistungen mitzuteilen.

- 17.2 Der AN steht dafür ein, dass die Verwendung der Vertragsgegenstände Schutz- und Urheberrechte Dritter nicht verletzt. Sobald der AN erkennt, dass die Nutzung seiner Lieferungen und Leistungen dazu führt, dass fremde Schutzrechtsanmeldungen oder Schutzrechte benutzt werden, hat er Telair zu unterrichten. Zudem stellt der AN Telair von allen Ansprüchen, Schäden, Forderungen, Verbindlichkeiten und sonstigen Kosten (samt aller Kosten der Rechtsverfolgung) aus der Nutzung solcher Schutz- oder Urheberrechte frei, die Dritte wegen der Schutzrechtsverletzung gegen Telair geltend machen. Hat der AN den Verletzungsfall verschuldet, ist der AN außerdem verpflichtet, Telair unentgeltlich entweder das Recht zur vertragsgemäßen Nutzung der betreffenden Liefergegenstände zu verschaffen oder diese so abzuändern, dass die Schutzrechtsverletzung entfällt, die Liefergegenstände jedoch gleichwohl vertragsgemäß sind.

- 17.3 Soweit Telair sich an den Kosten für die Entwicklung der Vertragsgegenstände beteiligt hat, erhält Telair unbeschadet etwaiger weitergehender Rechte aufgrund gesonderter Vereinbarung mit dem AN ein zeitlich und örtlich unbeschränktes, kostenloses, nicht ausschließliches Nutzungsrecht zu allen Zwecken einschließlich des Rechts zur Unterlizenzierung an den in den Vertragsgegenständen verwendeten Erfindungen oder der hieran bestehenden Schutzrechte oder Urheberrechte. Soweit Bestandteil der Lieferungen und Leistungen des AN die Erstellung von Software ist, wird der AN Telair den Softwarecode einschließlich der Softwaredokumentation zur Verfügung stellen.

#### 18. Datenschutz

Telair ist berechtigt, personenbezogene Daten über den AN nach Maßgabe der Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes zu speichern, zu übermitteln, zu verändern und zu löschen, soweit die Vertragsabwicklung dies erfordert.

#### 19. Ursprungsnachweis / Ein- und Ausfuhrbestimmungen



19.1. Der AN ist verantwortlich für und verpflichtet sich zur Einhaltung aller erforderlichen behördlichen Genehmigungen und Meldepflichten für die Einführung und das Nutzen der Vertragsgegenstände. Er hat auf eigene Kosten und Gefahr sämtliche erforderlichen Aus- und Einfuhrgenehmigungen sowie sonstige behördlichen Genehmigungen zu beschaffen und alle Zollformalitäten zu erledigen. Über notwendige Mitwirkungshandlungen von Telair wird der AN Telair rechtzeitig und unaufgefordert informieren.

19.2. Von Telair angeforderte Ursprungsnachweise wird der AN mit allen erforderlichen Angaben versehen und ordnungsgemäß unterzeichnet unverzüglich zur Verfügung stellen.

## 20. Geheimhaltung

20.1. Telair und der AN verpflichten sich, sämtliche Informationen aus der Zusammenarbeit im Rahmen dieses Vertrages streng geheim zu halten, sofern sie nicht allgemein bekannt, rechtmäßig von Dritten erworben oder unabhängig von Dritten erarbeitet wurden und ausschließlich für die Zwecke dieses Vertrages zu verwenden. Zu den geschützten Informationen zählen insbesondere technische Daten, Bezugsmengen, Preise, sowie Informationen über Produkte und Produktentwicklungen, über derzeitige und zukünftige Forschungs- und Entwicklungsvorhaben und sämtliche Unternehmensdaten des anderen Vertragspartners.

20.2. Der AN ist darüber hinaus verpflichtet, alle erhaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, Muster und sonstige Unterlagen strikt geheim zu halten und sie Dritten nur mit der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung durch Telair offen zu legen, sofern die darin enthaltenen Informationen nicht allgemein bekannt sind.

20.3. Unterlieferanten hat der AN ggf. entsprechend zu verpflichten.

## 21. Lieferanten Verhaltenskodex

Telair und der AN bekennen sich zu einer gesetzestreu und korruptionsfreien Geschäftswelt. Sie verpflichten sich die Richtlinien unserer angehängten TFO-72358-06-d einzuhalten.

## 22. Schlussbestimmungen

22.1. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen Telair und dem AN gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11.04.1980 betreffend Verträge über den internationalen Kauf beweglicher Sachen (CISG).

22.2. Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem zwischen Telair und dem AN geschlossenen Liefervertrag, ist München. Telair ist jedoch berechtigt, gerichtliche Verfahren gegen den AN auch an dessen allgemeinem Gerichtsstand einzuleiten.

22.3. Änderungen und Ergänzungen dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen sowie Nebenabreden bedürfen der Schriftform.

Dies gilt auch für eine Abbedingung dieser Schriftformklausel.

22.4. Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein, bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine wirksame Regelung, die den vertraglichen Absprachen in tatsächlicher, rechtlicher und wirtschaftlicher Hinsicht möglichst nahe kommt. Ebenso ist zu verfahren, wenn die Allgemeinen Einkaufsbedingungen eine Lücke aufweisen sollten.

<b>Lieferanten Verhaltenskodex</b>
<b>Supplier Code of Conduct</b>

Telair International GmbH setzt den Musterkodex des International Forum on Business Ethical Conduct for the Aerospace and Defence Industrie (IFBEC, [www.ifbec.info](http://www.ifbec.info)) in Gänze um und erwartet von ihren Lieferanten, dass diese in vollem Einklang mit allen Gesetzen und Vorschriften der Länder handeln, in denen operatives Geschäft abgewickelt oder Leistungen erbracht werden. Unabhängig vom Standort des Lieferanten sind die Geschäfte so zu führen, dass sie diesem Verhaltenskodex entsprechen. Vom Lieferanten wird auch erwartet, dass er die Grundsätze des Verhaltenskodex in seiner Lieferkette weiterreicht.

Darüber hinaus ermutigt der Verhaltenskodex von Telair International GmbH, die Lieferanten über die gesetzlichen Verpflichtungen hinauszugehen und international anerkannte Standards umzusetzen, um die Verantwortung für Umwelt, soziale Belange und Unternehmensethik zu stärken.

#### Allgemeiner Haftungsausschluss

Dieser Verhaltenskodex soll weder die Regelungen und Bedingungen eines bestehenden Vertrages ändern noch diesen widersprechen. Im Fall eines Widerspruchs, sofern der Vertrag nichts anderes sagt, hat der Lieferant die vertraglichen Regelungen zu befolgen.

# 1 Einhaltung der Gesetze

Lieferanten haben alle Gesetze und Vorschriften der Länder einzuhalten, in denen sie Geschäfte tätigen oder Leistungen erbringen.

# 2 Menschenrechte

Von den Lieferanten wird erwartet, dass sie Menschen mit Respekt und Würde behandeln, Vielfalt fördern, empfänglich für andere Meinungen sind; allen Chancengleichheit gewähren und eine integrative und ethische Unternehmenskultur schaffen gemäß den Konventionen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO).

#### A. Kinderarbeit

Lieferanten haben sicherzustellen, dass illegale Kinderarbeit bei der Leistungserfüllung nicht eingesetzt wird. Der Begriff "Kind" bezieht sich auf jede Person, die nicht das gesetzliche Mindestalter für Beschäftigung in dem Land hat, in dem die Leistung erbracht wird, wobei das Mindestalter dem definierten Mindestalter der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) entsprechen muss.

#### B. Menschenhandel einschließlich Zwangsarbeit in jedweder Form

Lieferanten haben alle Verbote des Menschenhandels zu beachten und alle Vorschriften des Landes oder der Länder zu beachten, in denen sie geschäftlich tätig sind. Lieferanten dürfen Rechte Dritter nicht verletzen und haben Einschränkungen der Menschenrechte bei ihrer Geschäftstätigkeit entgegenzuwirken.

## 3 Beschäftigungspraxis

#### A. Belästigungen

Von den Lieferanten wird erwartet, dass sie ihren Beschäftigten ein Arbeitsumfeld zur Verfügung stellen, das frei ist von physischer, psychologischer und verbaler Belästigung oder von sonstigem missbräuchlichen Verhalten.

#### B. Nichtdiskriminierung

Lieferanten haben ihren Mitarbeitern und Bewerbern auf Mitarbeit Chancengleichheit ohne Diskriminierung zu gewähren.

#### C. Löhne und Zulagen

Lieferanten müssen ihren Arbeitnehmern wenigstens den gesetzlichen Mindestlohn sowie die gesetzlich vorgeschriebenen Zulagen zahlen. Zusätzlich sind neben der regulären Arbeitszeit die Überstunden mit den gesetzlich geforderten Sätzen zu vergüten. In den Ländern, wo es hierzu keine gesetzlichen Regelungen gibt, sind die Überstunden zu den Stundensätzen der Regelarbeitszeit zu vergüten. Gehaltsabzüge aus disziplinarischen Gründen sollen nicht gestattet sein.

## D. Sozialer Dialog

Lieferanten sollen die Rechte der Arbeitnehmer auf Versammlungsfreiheit und offene Kommunikation mit der Unternehmensführung hinsichtlich der Arbeitsbedingungen anerkennen und respektieren, ohne dass diese Belästigung, Einschüchterung, Strafe, Behinderung oder Repressalien fürchten müssen.

Lieferanten haben ebenso das Recht der Arbeitnehmer auf Vereinigungsfreiheit einschließlich deren Recht, einer Vereinigung beizutreten oder nicht, anzuerkennen und zu respektieren.

# 4 Anti-Korruption

## A. Antikorruptionsgesetze

Lieferanten haben alle Antikorruptionsgesetze, Richtlinien und Vorschriften der Länder zu beachten, in denen sie Geschäfte tätigen.

Den Lieferanten ist untersagt, Regierungsbeamten, politischen Parteien, Kandidaten für öffentliche Ämter oder anderen Personen weder unzulässige Geldzahlungen noch Wertgegenstände anzubieten oder zu leisten. Dies umfasst das Verbot, Zahlungen zu beschleunigen oder routinemäßiges Regierungshandeln sicherzustellen wie z.B. das Ausstellen von Visa, Zollabfertigung, auch wenn es durch das lokale Recht nicht untersagt ist. Persönliche Sicherheitszahlungen sind gestattet, wenn unmittelbar die Gesundheit oder Sicherheit bedroht ist.

Von den Lieferanten wird erwartet, ein ordentliches Maß an Sorgfalt walten zu lassen, um Korruption bei allen Geschäftsvorgängen einschließlich, Partnerschaften, Joint Ventures, Offset Vereinbarungen aber auch durch den Einsatz von Mittelsmännern wie Agenten oder Beratern zu verhindern oder aufzudecken.

## B. Illegale Zahlungen

Illegale Zahlungen an oder von Kunden, eigenen Lieferanten, Agenten, Vertretern oder sonstigen Personen dürfen die Lieferanten weder offerieren noch erhalten. Der Erhalt, die Zahlung oder das Versprechen von Geld oder Wertgegenständen direkt oder indirekt, um unzulässigen Einfluss zu nehmen oder unangemessene Vorteile zu erlangen, ist verboten. Dieses Verbot gilt auch dann, wenn solche Aktivitäten das örtliche anwendbare Recht nicht verletzen.



### C. Betrug und Täuschung

Lieferanten ist es nicht erlaubt, selbst oder einem Dritten zu gestatten durch betrügerisches Handeln, Täuschung von Personen oder Geltendmachung von falschen Ansprüchen irgendeinen Vorteil zu erlangen. Diese Untersagung schließt den Betrug oder den Diebstahl oder die Unterschlagung von Eigentum von/bei Unternehmen, Kunden oder Dritten ein.

### D. Wettbewerbs- und Kartellrecht

Lieferanten dürfen mit ihren Wettbewerbern weder Preise festlegen noch Angebote absprechen. Sie dürfen auch keine früheren, gegenwärtigen oder künftigen Preisinformationen an Wettbewerber weitergeben. Lieferanten dürfen sich an keinem Kartell beteiligen.

### E. Geschenke oder geschäftliche Aufmerksamkeiten

Von Lieferanten wird erwartet, dass sie auf der Grundlage der Vorzüge ihres Produktes und Leistungen konkurrieren. Geschäftliche Aufmerksamkeiten dürfen nicht dazu genutzt werden, unfaire Wettbewerbsvorteile zu erlangen. Beim Einsatz von geschäftlichen Aufmerksamkeiten ist darauf zu achten, dass das Anbieten oder der Erhalt gesetzlich erlaubt ist, nicht gegen die Regeln oder Standards der erhaltenden Organisation verstößt und den allgemeinen Gepflogenheiten und vernünftigen Geschäftspraktiken entspricht.

### F. Insider-Handel

Lieferanten und ihr Personal dürfen kein Material oder nicht öffentliche Informationen, die sie im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit mit der Telair International GmbH erhalten, dazu verwenden, um sich selbst oder anderen es zu ermöglichen, Wertpapiere oder Sicherheiten eines Unternehmens zu handeln.

## 5 Interessenkonflikt

Lieferanten sind angehalten, jede Interessenkollision oder Situation zu vermeiden, aus denen ein potentieller Interessenkonflikt erwachsen kann. Lieferanten haben alle betroffenen Parteien im Falle eines entstehenden aktuellen oder potentiellen Interessenkonfliktes zu informieren. Dies betrifft auch Konflikte, die zwischen Interessen von Telair International GmbH und persönlichen Interessen oder denen von nahen Verwandten, Freunden oder Geschäftspartnern bestehen.

# 6 Führen von exakten Aufzeichnungen

Lieferanten haben exakte Aufzeichnungen zu führen, dürfen keinen Eintrag ändern, um die zugrundeliegende Transaktion zu verbergen oder miss zu deuten. Alle Aufzeichnungen gleich welcher Form, als Nachweis einer Geschäftstransaktion erstellt oder erhalten, muss vollständig und korrekt die Transaktion oder das Ereignis dokumentieren. Die Aufzeichnungen sind gemäß den anwendbaren Vorschriften zur Aufbewahrung vorzuhalten.

# 7 Informationsschutz

## A. Vertrauliche und geschützte Informationen

Lieferanten müssen sensible Informationen einschließlich vertrauliche, geschützte und personalbezogene Informationen ordnungsgemäß behandeln. Informationen dürfen nur für den Geschäftszweck, zu dem sie übermittelt wurden und nicht für andere Zwecke (z.B. Werbung, Öffentlichkeit und ähnliches) genutzt werden, es sei denn die vorherige Zustimmung des Eigners der Informationen liegt vor.

## B. Geistiges Eigentum

Lieferanten haben alle Gesetze zu geistigem Eigentum einschließlich dem Schutz vor Weitergabe und zu Patenten, Copyrights und Warenzeichen zu beachten.

## C. Informationssicherheit

Lieferanten müssen vertrauliche und geschützte Informationen anderer einschließlich persönlicher Informationen vor unerlaubtem Zugriff, Beschädigung, Gebrauch, Veränderung und Weitergabe durch geeignete physische und elektronische Sicherheitseinrichtungen schützen. Lieferanten haben die anwendbaren Datenschutzgesetze zu beachten.

## 8 Umwelt, Gesundheit und Sicherheit

Lieferanten sollen über ein geeignetes Management-System für Umwelt, Gesundheit und Sicherheit verfügen.

Von den Lieferanten wird erwartet, dass sie aktiv ein Risikomanagement einsetzen, natürliche Ressourcen schützen und die Umwelt in den Kommunen schützen, in denen sie tätig sind.

Lieferanten sollen die Gesundheit, die Sicherheit und das Wohlergehen ihrer Mitarbeiter, Vertragspartner, Besucher und anderer, die durch ihre Geschäftstätigkeit beeinträchtigt werden könnten, schützen.

Schlussendlich, wie schon im Kapitel 1 "Einhaltung der Gesetze" statuiert, müssen die Lieferanten alle Gesetze und Vorschriften zu Umwelt, Gesundheit und Arbeitssicherheit einhalten.

## 9 Beachtung globaler Handelsvorschriften

### A. Import

Lieferanten haben sicherzustellen, dass ihre Geschäftspraktiken in Einklang stehen mit allen anwendbaren Gesetzen, Richtlinien und Vorschriften, die den Import von Teilen, Komponenten oder technischen Daten regeln.

### B. Export

Lieferanten haben ebenso zu gewährleisten, dass ihre Geschäftspraktiken alle Gesetze, Richtlinien und Vorschriften, die den Export von Teilen, Komponenten und technischen Daten regeln, beachten. Lieferanten haben wahrheitsgemäß und exakt zu informieren sowie die gegebenenfalls notwendigen Exportgenehmigungen und/oder Zustimmungen einzuholen.

### C. Verantwortungsvolle Beschaffung von Rohstoffen

Lieferanten haben die anwendbaren Gesetze und Vorschriften zu Konfliktrohstoffen einschließlich Zinn, Wolfram, Tantal und Gold zu beachten. Zudem sollen Lieferanten eine Geschäftspolitik verfolgen, die sicherstellt, dass Zinn, Wolfram, Tantal oder Gold, das sich in den von den Lieferanten hergestellten Produkten befindet, nicht direkt oder indirekt bewaffnete Gruppen, die ernsthaft die Menschenrechte verletzen, finanzieren oder diesen Vorteile verschaffen. Lieferanten sollen, soweit es das Gesetz gegebenenfalls vorsieht, hinsichtlich der Quelle und der Verarbeitungskette dieser Rohstoffe sorgsam sein und deshalb mindestens ihre Nachlieferanten ebenfalls zu dieser Sorgsamkeit zu verpflichten.

### D. Plagiate

Von den Lieferanten wird erwartet, dass sie angemessene Methoden und Prozesse für ihre Produkte entwickeln, implementieren und anwenden, die das Risiko der Einbringung von Plagiaten oder nachgeahmten Materialien minimieren. Lieferanten sollen, sofern begründet, Empfänger von Nachahmerprodukten benachrichtigen und diese aus den gelieferten Produkten entfernen.

# 10 Erwartungen an ethische Programme

### A. Schutz von Hinweisgebern

Lieferanten sollen ihren Mitarbeitern Wege schaffen, damit diese juristische oder ethische Themen oder Bedenken ohne Furcht vor Nachteilen vorbringen können. Lieferanten haben Vorsorge zu treffen, dass jedwede nachteilige Maßnahmen verhindert, aufgedeckt oder korrigiert werden.

### B. Folgen bei Verletzung des Verhaltenskodex

Im Fall, dass die Erwartungen dieses Verhaltenskodexes nicht erfüllt werden, kann die Geschäftsbeziehung überprüft und korrigierende Maßnahmen gemäß der/die entsprechende(n) Beschaffungsvertrag/-verträge eingeleitet werden.

### C. Ethische Grundsätze

Der Art und dem Umfang ihres Geschäftes entsprechend wird von den Lieferanten erwartet, ein Managementsystem einzurichten, das die Einhaltung von Gesetzen und Vorschriften sowie die Erwartungen aus diesem Verhaltenskodex unterstützt. Die Lieferanten werden hiermit ermutigt, einen eigenen Verhaltenskodex zu etablieren und dessen Grundsätze an die Unternehmen weiterzureichen, von denen sie Lieferungen und Leistungen beziehen. Telair International GmbH erwartet von ihren Lieferanten, dass diese effiziente Programme unterhalten, die ihre Mitarbeiter ermutigen, ethische wertorientierte Entscheidungen bei ihren Geschäftsabschlüssen zu treffen, die über die bloße Einhaltung von Gesetzen, Vorschriften oder vertraglichen Anforderungen hinausgehen.